

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Kehren der öffentlichen Straßen in Grimma (Grimmaer Reinigungs- und Kehrpflichtsatzung)

Auf Grund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat am 14.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs- und Kehrpflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die öffentlichen Straßen, entsprechend § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

(2) Die Reinigungs- und Kehrpflicht wird entsprechend § 51 Abs. 2 Sächsischen Straßengesetz auch auf solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Kehrpflichtbefreiung und Heranziehung zu den Kosten

(1) Straßenanlieger können durch Reinigungs- und Kehrmaßnahmen der Stadt Grimma ganz oder teilweise von ihrer Reinigungs- und Kehrpflicht entbunden werden.

(2) In Bereichen, in denen Straßenanlieger ganz oder teilweise von ihrer Reinigungs- und Kehrpflicht entbunden sind, können diese im Rahmen von Gebühren zu den entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 3 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Jeder Straßenanlieger ist verpflichtet, die Straße bis zur Straßenmitte zu reinigen.

§ 4 Gegenstand der Reinigungs- und Kehrpflicht

Gegenstand der Reinigungs- und Kehrpflicht sind alle öffentlichen Straßen entsprechend § 3 des Sächsischen Straßengesetzes. Ausgenommen § 3 (4a) Sächsisches Straßengesetz sowie Wanderwege und Wanderparkplätze nach § 3 (4b) Sächsisches Straßengesetz.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Reinigung hat bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.

(3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung vorzubeugen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus § 1 dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere wer,

1. die in § 4 genannten Flächen entgegen § 5 Abs. 1 nicht reinigt

2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht bei Bedarf oder mindestens einmal wöchentlich reinigt,

3. der Staubentwicklung entgegen § 5 Abs. 3 nicht vorbeugt,

4. entgegen § 5 Abs. 4 die zu reinigende Fläche beschädigt oder den Kehrriech nicht sofort beseitigt oder den Kehrriech dem Nachbarn zuführt oder den Kehrriech in die Straßenrinne, in Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben schüttet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. SächsPolG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grimmaer Räum- und Streupflichtsatzung vom 23.11.93 außer Kraft.

Brück
Bürgermeister